

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte - Dez. 51 Energieerzeugungsanlagen

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer UVP (Anlage 3)

03. September 2025

Vorhaben: Errichtung und Betrieb eines Biomasseheizwerkes

Betrieb: energicos GmbH, Heinrich-Hertz-Straße 3c, 14532 Kleinmachnow
Standort Basedower Straße 76, 17139 Malchin

Nr. nach Anlage 1 zum UVPG 1.2.1 (V) und 8.1.1.4 (V)
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (siehe § 7 Abs. 2 UVPG)

zugrundeliegende Unterlagen und Stellungnahmen
- Antrag auf Errichtung und Betrieb eines Biomasseheizwerkes vom 28.04.2025
- Prüfschema für Einzelfalluntersuchung nach Anlage 3 UVPG
- Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.	<u>Merkmale der Vorhaben</u>		
1.1	Beschreibung des Vorhabens: Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Errichtung und Betrieb von 2 Hackgutkesseln „Fröling Lambdamat LM 1500“ mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 1.667 kW für den Einsatz von naturbelassenem Holz sowie Strauch- und Baumschnitt (maximal 10 % Beimischung) zur Erzeugung von Warmwasser ($\leq 100^{\circ}\text{C}$; 3,3 bar) einschließlich einer Abgasreinigung durch eine Filteranlage (Schlauchfilter) der Fa. NESTRO sowie die Ableitung der gereinigten Abgase über einen 25 m hohen Stahlschornstein Errichtung und Betrieb eines Wärmepufferspeichers für Warmwasser mit einem Volumen von 96 m ³ Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes (Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung) der Fa. TUXHORN E50S mit einer Feuerungswärmeleistung von 148 kW	-
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	2 am Standort in Betrieb befindliche Gaskessel der Fa. VIESSMANN Turbomat-RN mit einer Feuerungswärmeleistung von je 3.155 kW zur Erzeugung von Warmwasser ($\leq 100^{\circ}\text{C}$; 3,3 bar) einschließlich der Ableitung der Abgase über einen vorhandenen 25 m hohen Stahlschornstein	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere:		
	→ Fläche, Boden	Standort wurde bereits für Biomasseheizwerk genutzt, keine Neuversiegelung	Nein
	→ Wasser	Bei Realisierung des Vorhabens werden keine Gewässer überbaut oder beeinträchtigt. Nur Indirekteinleitung von Regenwasser.	Nein
	→ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Die vorhandene biologische Vielfalt im Umfeld des Biomasseheizwerkes ändert sich bei Vorhabenrealisierung nicht	Nein
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des KrWG	Bei der Verbrennung der Holzhackschnitzel fallen Asche und Filterstaub an.	Nein
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<p>Die Einhaltung der Jahresimmissionswerte für die Schadstoffe Chlorwasserstoff und Kohlenmonoxid wird an allen maßgeblichen Immissionsorten durch Unterschreitung der jeweiligen Irrelevanzschwelle prognostiziert. Die Emissionsmassenströme für Staub (Gesamtstaub, PM10, PM2,5), Stickstoffoxide angegeben als Stickstoffdioxid sowie Schwefeloxide angegeben als Schwefeldioxid unterschreiten sicher den stoffspezifischen Bagatellmassenstrom der TA Luft. Es sind keine Schädigung umliegender Ökosystemen und geschützter Biotope durch Stickstoffeinträge der Anlage zu erwarten.</p> <p>Die Untersuchung der zu erwartenden Schallimmissionen ergab, dass keine Schallimmissionskonflikte im Umfeld der geplanten Fernwärme-Erzeugungsanlage zu erwarten sind.</p>	Nein
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschl. der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:		
1.6.1	verwendete Stoffe u. Technologien,	Lagerung von festen allgemein wassergefährdenden Stoffen (max. 10 t Asche, max. 3 t Staub) im überdachten Heizhaus und in einem geschlossenen Aschecontainer. Verwendung von Erdgas in den Gaskesseln zur Erzeugung von Wärme, Zulieferung über reguläre Gasleitungen, keine Lagerung von Erdgas.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i. S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 (5a) BlmSchG,	Keine Anfälligkeit	Nein
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.	keine besonderen Risiken bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsregeln.	Nein
2.	<u>Standort der Vorhaben</u>		
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Der Betriebsstandort befindet sich innerhalb der Stadt Malchin und wurde bzw. wird bereits zur Energieerzeugung genutzt. Im Einwirkbereich der Anlage liegen Wohn-/ Mischgebiete, eine Schule, anderes Gewerbe (Baumarkt) und landwirtschaftliche Flächen. Laut Flächennutzungsplan "Fläche für den Gemeindebedarf". Die Grundstücksfläche befindet sich im Besitz der Antragstellerin und verfügt über eine eigene Straßenanbindung und ist vollständig an das Wasser-, Energie- und Kommunikationsversorgungsnetz angeschlossen.	Nein
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität, Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	Keine im Einwirkbereich der Anlage	Nein
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1	Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Keine im Einwirkbereich der Anlage	Nein
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Keine im Einwirkbereich der Anlage	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Keine im Einwirkbereich der Anlage	Nein
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (LSG) gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	Keine im Einwirkbereich der Anlage	Nein
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Keine im Einwirkbereich der Anlage	Nein
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen, nach § 29 BNatSchG	Keine im Einwirkbereich der Anlage	Nein
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Keine im Einwirkbereich der Anlage	Nein
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Keine im Einwirkbereich der Anlage	Nein
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Keine im Einwirkbereich der Anlage	Nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Keine im Einwirkbereich der Anlage	Nein
2.3.11	in amtlichen Listen o. Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler o. Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Wasserturm ca. 200 m nordöstlich	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien
3.	<u>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</u>	
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Der Standort ist bereits geprägt durch die schon vorhandene Energieerzeugungsanlage. Außerdem wurde auf dem Gelände bereits ein immissionsschutzrechtlich genehmigter Biomassekessel betrieben. Hinsichtlich Schutzwert Mensch sind keine nachteiligen Auswirkungen aufgrund der geplanten Anlage zu erwarten.
3.2	etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Es besteht kein grenzüberschreitender Charakter.
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Es sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Beim Anlagengelände handelt es sich um ein Grundstück, auf dem seit den frühen 1980er Jahren ein Heizkraftwerk betrieben wird. Das Grundstück ist demnach seit über 40 Jahren dauerhaft in Nutzung. Auswirkungen durch die technische Aufrüstung bzw. Modernisierung der Anlage sind daher nicht gegeben.
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Auswirkungen sind anlagen- und betriebsbedingt. Sie liegen aber im zulässigen Bereich und treten nur temporär auf. Nachhaltige Auswirkungen sind durch die Änderung nicht zu erwarten.
3.5	voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Bei ordnungsgemäßem Betrieb sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die Auswirkungen des Vorhabens werden aufgrund ihres geringen Umfangs in Verbindung mit den dargestellten Standorteigenschaften nicht als nachteilig eingestuft.
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Es erfolgt eine Gesamtbetrachtung der Auswirkungen mit der bestehenden Anlage. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Es erfolgt eine Gesamtbetrachtung der Auswirkungen mit der bestehenden Anlage. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Zusammenfassung

Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Mit der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung soll geklärt werden, ob trotz der geringen Größe und Leistung eines Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich bei der allgemeinen Vorprüfung lediglich mit der besonderen Situation des Vorhabenstandortes begründen.

Die Prüfung basiert auf den von der Antragstellerin mit den Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingereichten Unterlagen und Stellungnahmen sowie auf eigenen Überprüfungen durch das StALU MS.

Die überschlägige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung ebenfalls als nicht erheblich zu bewerten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet sind nicht zu besorgen.

Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern im Sinne des UVPG.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass durch die Errichtung und den Betrieb eines Biomasseheizwerkes der energicos GmbH, am Standort Basdower Straße 76 in 17139 Malchin, keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Die Auswirkungen haben nicht den Charakter, dass sie gemäß § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben ist somit nicht UVP-pflichtig.